

Beschlüsse des Gemeinderates Opfikon vom 6. Juli 2020

1. Das Postulat von Andreas Schenkel (EVP) und Mitunterzeichnenden "Förderung der Wasserstofftechnologie mit dem Bau einer Wasserstofftankstelle zum Antrieb von Fahrzeugen in der Stadt Opfikon" wird an den Stadtrat überwiesen.
2. Zuhanden der Urnenabstimmung wird der Umwandlung des Zweckverbandes Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach in eine Interkommunale Anstalt zugestimmt.
3. Die Änderungen der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (Entschädigungsverordnung/EVO) gemäss Vorlage vom September 2019 werden genehmigt und treten Rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.
4. Für die Strassensanierung Cherstrasse wird ein Objektkredit im Betrag von CHF 1'324'000 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung 2020, Konto-Nr. 205.5010.002, bewilligt.
5. Die Jahresrechnung 2019 der Stadt Opfikon wird genehmigt.
6. Der Geschäftsbericht 2019 der Stadt Opfikon wird genehmigt.
7. Sara Schöni, Ratssekretärin, wird als Aktuarin der Spezialkommission Organisationserlass gewählt.
8. Wahl des Büros Gemeinderat für das Amtsjahr 2020/2021:
Ratspräsident: Eric Welter (GV)
1. Vizepräsidentin: Tanja Glanzmann (CVP)
2. Vizepräsidentin: Ruth Schoch (SVP)
Stimmenzählende: Tobias Honold (NIO@GLP)
Taulant Faniqi (SP)
Raphael Jenny (FDP)

Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht gemäss § 10 und § 79 des Gemeindegesetzes (GG) dem obligatorischen Referendum.

Gegen die Beschlüsse gemäss Ziffern 3 und 4 kann gestützt auf § 157 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und Art. 9 Ziff. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) das fakultative Referendum ergriffen werden.

Gegen die vorstehenden Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Die Beschlüsse können unter dem Link www.opfikon.ch/de/politik/legislative/beschlusse/ aufgerufen oder auf der Stadtkanzlei Opfikon eingesehen werden.

Opfikon, 6. Juli 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES
Ratspräsident: Ratssekretärin:
Eric Welter Sara Schöni